

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BaugB vom .. 26.5.1992 .. bis .. 29.6.1992 .. öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Konzell ausgesetzt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .. 25.5.1992 .. ortsüblich durch Anschlag bekannt

Konzell, den .. 30.6.1992 ..

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Konzell hat mit Beschluß vom .. 8.7.1992 .. diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BaugB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Sitzung beschlossen.

Konzell, den .. 9.7.1992 ..

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid von .. 4.1.93 .. Nr. 42-610 .. gemäß § 11 BaugB genehmigt.

Straubing, den .. 4.1.93 ..

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde vom .. 12.01.1993 .. bis .. 01.02.1993 .. in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Konzell gemäß § 12 BaugB öffentlich ausgesetzt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am .. 12.01.1993 .. ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BaugB rechtsverbindlich.

Konzell, den .. 02.02.1993 ..

Gemeinde Konzell

1. Bürgermeister

Aufgestellt: Konzell, den .. 21.5.1992 ..

Gemeinde Konzell

Konzell, den 08.01.1993

1. Bürgermeister

=====

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6 GEBAUDE:

0.61 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1

Dachgaupen : Dachgaupen sind unzulässig

Ausnahmen (Art. 91 Abs. 3 BayBO , § 31 Abs. 1
BaUGB) von dieser Festsetzung sind für
stehende Gaupen möglich, wenn das Dach mindestens
25° geneigt ist. Die Ansichtsf lächen müssen
in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamt-
dachfläche stehen und sollen 2,00 qm Vorder-
wandfläche je Gaupe nicht überschreiten. Die
Gaupeneindeckung ist in Material und Farbe
dem Hauptdach anzupassen.



1. Bürgermeister
Gemeinde Konzell

1. Bürger
Gemeinde Konzell

Ausfertigung:
Konzell, den 08.01.1993

Konzell, den 21.5.1992

B E G R Ü N D U N G

zum Deckblatt Nr. 4 des Bebauungsplanes
A U G G E N B A C H U N D H A I D

Gemeinde: KONZELL
Landkreis: STRAUBING-BOGEN
Reg. Bezirk: NIEDERBAYERN

1. ALLGEMEINES:

Der Gemeinderat beschloß am 27.04.1992 die Änderung des
Bebauungsplans "Augenbach und Haid" durch die Aufstellung des
Deckblattes Nr. 4.

Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB wird auf Beschluß der
Gemeinde abgesehen, da nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 die Änderung des
Bebauungsplanes sich auf das Plangebiet nur unwesentlich aus-
wirkt.

2. Durchgeführte ÄNDERUNGEN:

Änderung der textlichen Festsetzungen als weitere Festsetzungen.
Bei der Unzulässigkeit von Dachgauben sind Ausnahmen möglich.

Konzell, den 21.05.1992
Ausfertigung:
Konzell, den 08.01.1993

gebilligt lt. Gemeinderats-
beschluß vom 21.05.1992
Konzell, den 21.5.1992

Gemeinde/~~Konzell~~
1. Bürgermeister

Gemeinde Konzell
1. Bürgermeister

